

Name:

KV-Nr.: 2292

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

An das
Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

Per beA

RECHTSANWÄLTE
DR. JULIUS LINDEMANN
DR. FERDINAND MAISE
DR. FRIEDRICH VON AUE

Adenauerallee 24
53113 Bonn

Telefon (0 228) 246 222-0
Telefax (0 228) 246 222-12

Unser Zeichen: 62/22 JL

Datum: 01.03.2022

Klage

der Frau Helga Mayer, Küferweg 5, 53639 Königswinter,

– Klägerin –,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lindemann, Adenauerallee 24, 53113 Bonn,

g e g e n

die Bankhaus Siebengebirge GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Ralf Keller, Hauptstraße 23, 53639 Königswinter,

– Beklagte –,

vorläufiger Streitwert: 5.500,00 Euro.

Namens und kraft anwaltlich versicherter Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ein Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, das aber mindestens 5.500,00 Euro betragen sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird bereits jetzt beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung von Schmerzensgeld in Anspruch.

Die Klägerin ist 84 Jahre alt und Kundin bei der Beklagten. Am 06.12.2021 gegen 11:00 Uhr suchte die Klägerin die Zentrale der Beklagten auf der Hauptstraße 23 in Königswinter auf, um Bargeld von ihrem Konto abzuheben. Die Klägerin betrat das Bankgebäude vom Parkplatz aus kommend über den Nebeneingang. Es herrschte Regenwetter. Der Parkplatz sowie die Treppen zum Seiteneingang waren nass. Der Fußboden in den Geschäftsräumen der Beklagten besteht aus in Platten verlegtem glattpoliertem Marmorboden. Dort waren keine rutschhemmenden Matten ausgelegt. Auf dem blankpolierten Marmorboden bildeten sich gefährliche Feuchtigkeitsflecken. Diese Feuchtigkeit wurde durch die Kunden der Beklagten hereingetragen, zum Beispiel durch nasses Schuhwerk oder durch nasse Regenschirme, von denen Regenwasser auf den Fußboden tropfte. Die nassen Stellen auf dem Marmorboden waren kaum sichtbar, da sich die Wasserflecken optisch nicht vom glattpolierten Marmorboden abhoben. Ein Schild, das auf den glatten Boden hinwies oder hiervor warnte, war nicht vorhanden.

Beweis: Zeugnis der Frau Jana Siebmann, zu laden über die Beklagte

Jedenfalls kam die Klägerin, obwohl sie festes Schuhwerk mit Gummisohlen trug, aufgrund der Nässe auf dem Weg zum Geldautomaten ca. 1 m, bevor sie diesen erreichte, zu Fall. Die Klägerin glitt auf dem nassen Boden mit einem Schuh aus, stürzte auf ihren rechten seitwärts ausgestreckten Arm und erlitt hierdurch eine dislozierte proximale Spiralfraktur des rechten Oberarms.

Unmittelbar nach dem Sturz kam ihr die Zeugin Siebmann zur Hilfe. Auch die Zeugin bemerkte nun die Nässe auf dem Fußboden.

Beweis: Wie vor.

Die Klägerin wurde sodann in das Elisabethkrankenhaus in Bonn eingeliefert, wo der Bruch des Oberarms noch am gleichen Tag operativ versorgt wurde. Die Klägerin musste vier Tage stationär behandelt werden. Zudem erhielt sie bis zum 25.02.2022 zur Wiederherstellung und Besserung der gestörten Gelenkfunktion Krankengymnastik verordnet, die sie auch durchführte. Das Ellbogengelenk wird trotz Krankengymnastik dauerhaft versteift bleiben.

Beweis: Bericht des Elisabethkrankenhauses vom 10.12.2021 nebst OP-Bericht in Kopie
(**Anlage K1**)

Die glattpolierte Oberfläche des in den Geschäftsräumen der Beklagten verlegten Marmorbodens führt, wenn sie mit Wasser benetzt ist, zu einer enormen Rutschgefahr. Der verwendete Fußboden ist aufgrund seiner glatt und glänzend polierten Oberfläche für eine Verlegung in den Geschäftsräumen einer Bank nicht geeignet. Zudem hat die Beklagte nichts unternommen, um die Gefahrenquelle, die vom Fußboden ausging, zu beseitigen oder zumindest vor ihr zu warnen.

Die Beklagte ist unter Darlegung der Sach- und Rechtslage mit Schreiben des Unterzeichners vom 20.01.2022 zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 5.500,00 Euro bis zum 20.02.2022 aufgefordert worden.

Beweis: Nachdruck des Schriftsatzes vom 20.01.2022 in Kopie (**Anlage K2**)

Eine Reaktion erfolgte nicht. Klage ist daher geboten.

Dr. Lindemann
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 01.03.2022 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Von einem Abdruck der **Anlagen K1** und **K2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Das Landgericht Bonn, bei dem die Sache unter dem Aktenzeichen 11 O 115/22 geführt wird, hat mit Verfügung vom 02.03.2022 durch die zuständige (Einzel-) Richterinnen am Landgericht Baumann gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 Abs. 1 ZPO ordnungsgemäß das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO beigelegt war. Die gerichtliche Verfügung ist den Klägervertretern und der Beklagten – dieser zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 03.03.2022 jeweils ordnungsgemäß zugestellt worden.



**Landgericht Bonn
Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau Helga Mayer, Küferweg 5, 53639 Königswinter,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lindemann, Adenauerallee 24, 53113 Bonn,

g e g e n

die Bankhaus Siebengebirge GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Ralf Keller, Hauptstraße 23, 53639 Königswinter,

Beklagte,

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO
am 21.03.2022

durch die Richterin am Landgericht Baumann als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.500,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.03.2022 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Baumann
Richterin am Landgericht

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Urteil ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Es ist den Klägervertretern am 23.03.2022 und der Beklagten am 24.03.2022 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Blume | Stichling | Saezer

Rechtsanwälte und Fachanwälte

RAe Blume pp. Mauspfad 6-10 53111 Bonn

An das
Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

Per beA

In Sachen

Mayer ./ Bankhaus Siebengebirge GmbH

– 11 O 115/22 –

bestellen wir uns für die Beklagte.

Gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Bonn vom 21.03.2022, Az.: 11 O 115/22, legen wir

Einspruch

ein.

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Bonn vom 21.03.2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig, da der Antrag nicht bestimmt genug ist.

Es ist nicht richtig, dass in den Innenräumen der Beklagten ein glatter Marmorboden verlegt ist. Bei dem in den Verkaufsräumen der Beklagten verlegten Boden handelt es sich um einen Natursteinboden, konkret einen Granitstein, der in Spanien vorkommt. Der Boden ist im Jahr 2006 durch die Firma B. Laukötter GmbH, Meckenheimer Allee 174 in Bonn, geliefert und verlegt worden. Der Stein erhielt ausweislich der 10. Position auf Seite 1 der Rechnung der Firma B. Laukötter GmbH eine Oberflächenbehandlung, um dadurch die Rutschhemmklasse R9 sicherzustellen, die üblicherweise in Bankhäusern, Kaufhäusern oder Supermärkten im Innenraum vorkommt.

Beweis: Kopie der Rechnung der Firma B. Laukötter GmbH vom 14.07.2006 (**Anlage B1**)

Johannes Blume *|**
Dr. Wilhelm Stichling *
Dr. Ömer Saezer *|***
Sabine Faust

Rechtsanwälte
* Partner

** Fachanwalt für Verkehrsrecht
*** Fachanwalt für Erbrecht

Mauspfad 6-10
53111 Bonn

mail@blumestichlingsaezer.de

Telefon: 0228 / 49 45 99

Telefax: 0228 / 49 45 01

Sekretariat: Gertrud Lübbe

Unser Zeichen: ÖS 73/22

Bonn, den 07.04.2022

Jedenfalls durfte die Beklagte daher darauf vertrauen, dass der Boden die entsprechende Rutschhemmklasse aufweist, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass zuvor noch nie jemand auf dem Boden gestürzt ist. Es ist ebenfalls nicht richtig, dass an dem von der Klägerin genutzten Eingang keine rutschhemmende Matte ausgelegt war. Wie aus den beigefügten Lichtbildern ersichtlich, ist dort sehr wohl eine rutschhemmende Matte ausgelegt. Die Lichtbilder zeigen den Zustand wie am Vorfalstag und wie er durchgehend immer besteht. Zudem findet sich eine überdachte Sauberlaufzone mit Ripseinlage mit einer Länge von 2,5 Metern auf voller Wegbreite. Darüber hinaus ist der Nebeneingang überdacht. Es gibt also sowohl vor als auch hinter der Eingangstür entsprechende Absicherungen, die den Schmutz- und Feuchteintrag aufnehmen.

Beweis: Kopie von Lichtbildern des Nebeneingangs (**Anlage B2**),
Zeugnis der Frau Jana Siebmann, zu laden über die Beklagte

Richtig ist, dass am Vorfalstag keine Warnschilder aufgestellt waren, dass es draußen regnete und die Kunden deshalb möglicherweise Wasser mit ins Gebäude hineingetragen haben. Es haben sich aber keine Pfützen, keine Wasserlachen oder sonstige Gefahrenstellen gebildet. Darüber hinaus werden die Verkaufsflächen der Beklagten einmal täglich nach Geschäftsschluss durch die Firma Krause Gebäudereinigung GmbH gesäubert und gereinigt.

Beweis: Kopie der Rechnung der Firma Krause Gebäudereinigung GmbH, Monat Dezember 2022 (**Anlage B3**)

Die Beklagte hat insoweit ausreichend Vorsorge dafür getroffen, dass sich ihre Kunden sicher und sturzfrei im Gebäude bewegen können. Wie es zu dem Sturz kam, hat niemand gesehen. Zur Vorfallszeit herrschte kein hoher Publikumsverkehr und die Bodenfläche war gut einsehbar. Im Übrigen muss ein Kunde, der bei Regenwetter von draußen in das Gebäude eintritt, immer damit rechnen, dass er Feuchtigkeit mitreinträgt und auch schon vor ihm Feuchtigkeit mitreingetragen wurde. Eine Pflichtverletzung der Beklagten liegt insoweit nicht vor.

Da die Klageforderung nach alledem insgesamt nicht besteht, ist die Klage abweisungsreif.

Dr. Saezer
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 07.04.2022 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Von einem Abdruck der **Anlagen B1 und B3** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen dem Schriftsatz ordnungsgemäß beigefügt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Zudem ist davon auszugehen, dass die Rutschfestigkeitsklasse R9, die für Arbeitsbereiche mit Besuchsverkehr empfohlene Rutschfestigkeitsklasse darstellt und ausreichend ist. Der Schriftsatz vom 07.04.2022 nebst Anlagen ist den Klägervertretern am selben Tag ordnungsgemäß zugestellt worden.

Kopie

Anlage B2



Abbildung 1 (Nebeneingang außen)



Abbildung 2 (Nebeneingang Nahaufnahme)

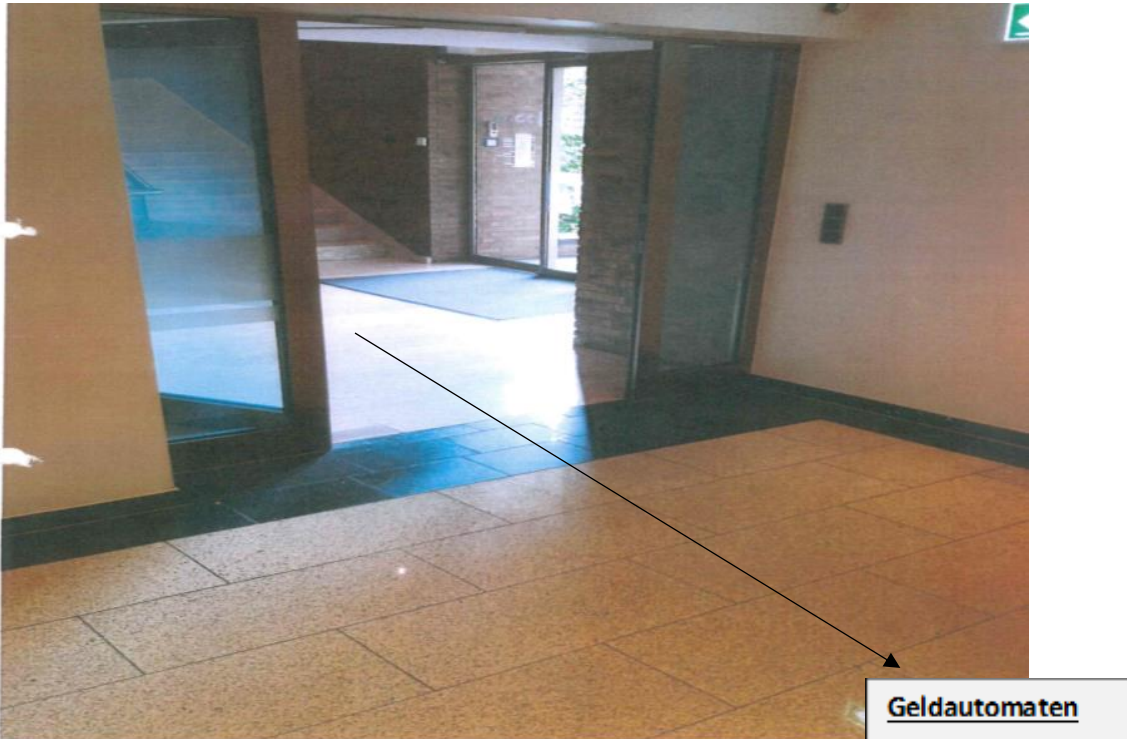


Abbildung 3 (Nebeneingang (innen) mit Gang zum Geldautomaten)

An das
Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

Per beA

In dem Rechtsstreit
Mayer ./ Bankhaus Siebengebirge GmbH
– 11 O 115/22 –

RECHTSANWÄLTE

DR. JULIUS LINDEMANN
DR. FERDINAND MAISE
DR. FRIEDRICH VON AUE

Adenauerallee 24
53113 Bonn

Telefon (0 228) 246 222-0
Telefax (0 228) 246 222-12

Unser Zeichen: 62/22 JL

11.04.2022

beantragen wir auf den Schriftsatz der Beklagtenseite vom 07.04.2022,

den Einspruch der Beklagten als unzulässig zu verwerfen,

da er nach Ablauf der Einspruchsfrist eingelegt wurde. Hilfsweise beantragen wir,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Bonn vom 21.03.2022, Az.: 11 O 115/22, aufrechtzuerhalten.

Vorsorglich nehmen wir zu der Klageerwiderung vom 07.04.2022 wie folgt Stellung:

Soweit die Beklagte in ihrer Klageerwiderung behauptet, dass der in den Innenräumen verlegte Boden die Rutschfestigkeitsklasse R9 aufweist, wird dies bestritten. Auf polierten Böden kann die Rutschhemmklasse R9 nämlich nicht erreicht werden, wobei es unerheblich ist, ob es sich um einen Natursteinboden aus Marmor oder Granit handelt. Eine Rutschhemmung ist auf Natursteinböden also nicht mehr gegeben und zwar auch dann nicht, wenn die Oberfläche, wie in der von der Beklagten vorgelegten Rechnung der Fa. B. Laukötter GmbH vom 14.07.2006 aufgeführt, behandelt wurde.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Es wird bestritten, dass auch am Vorfallstag schon die auf den Lichtbildern ersichtliche rutschhemmende Matte hinter dem Nebeneingang lag. Auf dem Weg, der vom Nebeneingang zum Geldautomaten führt, mithin an der Unfallstelle, waren jedenfalls keine Matten verlegt. Dies dürfte unstrittig sein. Darüber hinaus ist die Reinigung und Trocknung des Bodens lediglich einmal täglich nach Geschäftsschluss nicht ausreichend.

Dr. Lindemann
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 11.04.2022 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 12.04.2022 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 20.05.2022 bestimmt und zu diesem Termin das persönliche Erscheinen der Parteien ordnungsgemäß angeordnet hat. Die Verfügung vom 12.04.2022 ist den Prozessbevollmächtigten – den Beklagtenvertretern zusammen mit dem Schriftsatz vom 11.04.2022 – jeweils am 13.04.2022 ordnungsgemäß zugestellt worden. Den Parteien ist die Ladung zum Termin jeweils am 14.04.2022 ordnungsgemäß zugestellt worden. Der Zeugin Siebmann ist die Ladung zum Termin am 16.04.2022 zugestellt worden.

Geschäftsnummer: **11 O 115/22**

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Baumann als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Mayer ./. Bankhaus Siebengebirge GmbH

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin persönlich und Rechtsanwalt Dr. Lindemann,
2. die Beklagte, vertreten durch ihren Geschäftsführer Ralf Keller, und Rechtsanwalt Dr. Saezer,

sowie ferner die Zeugin Jana Siebmann.

Die Zeugin wurde gebeten, zunächst vor dem Sitzungssaal Platz zu nehmen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Es wurden folgende Anträge gestellt:

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 11.04.2022.

Der Beklagtenvertreter beantragte, wie mit Schriftsatz vom 07.04.2022 angekündigt, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die im Original vorhandenen Lichtbilder (in Kopie als Anlage B2 vorhanden) wurden in Augenschein genommen.

Sodann wurde die Zeugin Jana Siebmann in den Sitzungssaal gerufen, zur Wahrheit ermahnt, über die Folgen einer eidlichen und uneidlichen Falschaussage belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person:

„Ich heiße Jana Siebmann und bin 35 Jahre alt. Ich bin von Beruf Bankkauffrau und mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert. Ich bin bei der Beklagten angestellt.“

Zur Sache:

„An dem Tag bin ich durch den Eingangsbereich gegangen und habe Frau Mayer dort liegen sehen und sie gefragt, ob sie Schmerzen habe. Das hat sie bejaht. Wir haben dann einen Krankenwagen gerufen. Den Sturz habe ich nicht gesehen. Ich bin bei der Beklagten angestellt.“

Auf Nachfrage des Gerichts:

„Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, ob der Boden an dem Tag nass war. Ich weiß aber noch, dass es an dem Tag geregnet hat. Es ist mir aber eigentlich noch nie aufgefallen, dass es dort nass ist, wenn es draußen regnet. Ich arbeite seit 15 Jahren in der Zentrale in Königswinter. Seitdem habe ich noch nie mitbekommen, dass dort jemand gestürzt ist. Die Matte hinter der Eingangstür des Nebeneingangs liegt dort immer.“

**Laut diktiert und genehmigt.
Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.**

Der Klägervertreter und der Beklagtenvertreter haben keine weiteren Fragen an die Zeugin.
Die Zeugin wurde um 11:40 Uhr unvereidigt entlassen.

Die Parteien verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen erneut streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf
Freitag, den 10.06.2022, 12:00 Uhr, Saal S 1.23.

Baumann

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Kampmann,
Justizbeschäftigte
als U.d.G.

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll ordnungsgemäß errichtet, insbesondere qualifiziert elektronisch signiert ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

10.06.2022.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.

Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor der Entscheidung auszuformulieren.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung insgesamt zur Unzulässigkeit des Einspruchs, so ist insoweit zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit der Klage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die Akten am Landgericht Bonn elektronisch geführt werden;
- ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.500 € für den Sturz der Klägerin am 06.12.2021 der Höhe nach angemessen ist, wenn es nicht zu kürzen ist.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Königswinter verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Bonn und des Oberlandesgerichts Köln.

Kalender 2022

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52						1	2
1	3	4	5	6	7	8	9
2	10	11	12	13	14	15	16
3	17	18	19	20	21	22	23
4	24	25	26	27	28	29	30
5	31						

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28						

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28	29	30	31			

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2	3
	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17
	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30	

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							1
	2	3	4	5	6	7	8
	9	10	11	12	13	14	15
	16	17	18	19	20	21	22
	23	24	25	26	27	28	29
	30	31					

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4	5
	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19
	20	21	22	23	24	25	26
	27	28	29	30			

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2	3
	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17
	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30	31

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6	7
	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26	27	28
	29	30	31				

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
	5	6	7	8	9	10	11
	12	13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24	25
	26	27	28	29	30		

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1	2
	3	4	5	6	7	8	9
	10	11	12	13	14	15	16
	17	18	19	20	21	22	23
	24	25	26	27	28	29	30
	31						

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28	29	30				

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
	5	6	7	8	9	10	11
	12	13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24	25
	26	27	28	29	30	31	

Fest- und Feiertage 2022:

01.01.	Neujahr	05./06.06.	Pfingsten
15.04.	Karfreitag	16.06.	Fronleichnam
17./18.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
26.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2292

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Der Einspruch der Beklagten (B) dürfte zulässig sein und in der Sache Erfolg haben, da die Klage zwar zulässig, aber unbegründet sein dürfte.

A. Zulässigkeit eines Einspruchs der B gegen das Versäumnisurteil (VU):

Der Einspruch der B gegen das Versäumnisurteil (VU) dürfte zulässig sein, sodass der Prozess entsprechend **§ 342 ZPO** in die Lage zurückversetzt werden dürfte, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand.

I. Statthaftigkeit:

Das VU dürfte aufgrund der Säumnis der B im schriftlichen Vorverfahren nach **§ 331 III 1 ZPO** ergangen sein („echtes VU“), folglich dürfte der Einspruch nach **§ 338 ZPO** statthaft sein.

II. Form:

Der Schriftsatz der B dürfte die gem. **§ 340 II 1 ZPO** erforderlichen Angaben, also die Bezeichnung der Einspruchseinlegung sowie des angegriffenen VU, enthalten. *Soweit gemäß § 130d S. 1 ZPO die Einreichung als elektronisches Dokument erforderlich gewesen sein dürfte, ist auch dies vorliegend erfolgt.*

III. Frist:

Die Einspruchsfrist des **§ 339 I ZPO** dürfte gewahrt sein. Gem. **§ 339 I ZPO** ist der Einspruch binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des VU einzulegen. Die Zustellung ist am 23.03.2022 an die Klägervertreter (PVK) und am 24.03.2022 an B erfolgt. Damit dürfte das VU mit der Zustellung gem. **§§ 310 III 1, 331 III 1 ZPO** ordnungsgemäß verkündet gewesen sein. Die Frist beginnt im schriftlichen Vorverfahren mit der letzten Zustellung (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 43. Aufl. 2022, § 339 Rn. 1 i.V.m. § 310 Rn. 3). Nach **§ 222 I ZPO i.V.m. §§ 187 I, 188 II BGB** dürfte das Ende der zweiwöchigen Frist damit auf den 07.04.2022, 24:00 Uhr, gefallen sein. Der am 07.04.2022 beim Landgericht (LG) Bonn eingegangene Einspruch der B dürfte fristgerecht eingegangen sein.

B. Sachentscheidung nach Einspruch:

I. Zulässigkeit der Klage:

Die Klage der Klägerin (K) dürfte **zulässig** sein.

1. Zuständigkeit

Insbesondere dürfte das LG Bonn gem. **§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG i.V.m. §§ 1, 2, 3 ZPO sachlich zuständig** sein, da die Klageforderung 5.000,00 Euro übersteigt. Der Streitwert für den unbeyzifferten Klageantrag dürfte 5.500 € betragen, da dieses den gem. § 3 ZPO zu schätzenden Beträgen entsprechen dürfte, die aufgrund des von K vorgetragenen Sachverhalts bezogen auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zuzusprechen wären, wenn die Klage begründet ist (vgl. Thomas/Putzo/Hübstege, § 3 Rn. 63).

Die **örtliche Zuständigkeit** des LG Bonn dürfte sich aus **§ 17 ZPO** ergeben, da B ihren Sitz in Königswinter, mithin im Bezirk des LG Bonn, hat. Zudem dürfte sich die örtliche Zuständigkeit aus dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gem. § 32 ZPO ergeben. Da das Vorliegen einer unerlaubten Handlung als **doppeltrelevante Tatsache** sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit der Klage von Bedeutung ist, genügt es für die Zuständigkeit, wenn – wie hier in der Klageschrift geschehen – schlüssig Tatsachen behauptet werden, aus denen bei rechtlich zutreffender Würdigung eine unerlaubte Handlung folgt (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 32 Rn. 16).

2. Zulässigkeit eines unbezifferten Schmerzensgeldantrages:

Der auf die Zahlung eines angemessenen, nicht konkret bezifferten Schmerzensgeldbetrages gerichtete Klageantrag dürfte **hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO** sein. Ein nicht bezifferter Zahlungsantrag ist jedenfalls dann hinreichend bestimmt, wenn - wie hier - die Höhe des Anspruchs von einer gerichtlichen Schätzung gem. § 287 I 1 ZPO abhängt, der Kläger die für die Schätzung maßgebliche Tatsachengrundlage darlegt und die ungefähre Größenordnung seiner Begehrensvorstellung angibt, z.B. durch Angabe eines Mindestbetrags (Thomas/Putzo/Seiler, § 253 Rn 12; Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 253 Rn. 14, *liegt den Kandidaten nicht vor*). Denn dem Kläger ist eine vorherige genaue Bezifferung des Anspruchs nicht möglich und angesichts des Kostenrisikos (§ 91 I 1 ZPO) auch nicht zumutbar, wenn die Höhe des Anspruchs von einer gerichtlichen Schätzung abhängt.

3. Partei- und Prozessfähigkeit

B dürfte als GmbH rechts- und damit parteifähig sein, § 50 I ZPO i.V.m. § 13 I GmbHG. B dürfte – vertreten durch ihren Geschäftsführer gem. § 35 I 1 GmbHG – prozessfähig (§ 51 I ZPO) sein.

II. Begründetheit der Klage:

Die Klage dürfte aber **unbegründet** sein. K dürfte aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schmerzensgeld zustehen.

1. §§ 280 I, 241 II, 253 II BGB BGB

Ein Anspruch der K auf Schmerzensgeld wegen des Ausrutschens dürfte sich nicht aus §§ 280 I, 241 II, 253 II BGB wegen der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht ergeben.

a) Schuldverhältnis

K hat als Kundin ein Konto bei B. Insofern dürfte zwischen B und K ein **Schuldverhältnis bestehen**. *Ein solches dürfte in Form des Kontovertrags als entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrags nach §§ 675, 675c ff. BGB bestehen. Die genaue Benennung der Vertragsform dürfte nicht erforderlich sein. Zumal es hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Kontovertrages an genauen Anhaltspunkten im Sachverhalt fehlt. Hierauf kommt es im Rahmen der weiteren Prüfung auch nicht an.*

b) Von B zu vertretende Pflichtverletzung

Aus diesem Schuldverhältnis müsste B aber auch eine **Pflicht i.S.d. § 241 II BGB** gegenüber K **verletzt** haben, die sie auch zu vertreten haben müsste. K macht Schmerzensgeld aufgrund einer Verletzung von Nebenpflichten geltend. B könnte eine Schutzpflicht, d.h. die Pflicht, sich bei Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und

sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden (Grüneberg/Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 241 Rn. 7), verletzt haben. Der Schutzpflichtige ist nicht gehalten, für alle denkbaren, entfernt liegenden Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge zu treffen. Es genügen diejenigen Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung einer Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Erforderlich sind die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger Mensch in vernünftigen Grenzen für notwendig und ausreichend halten durfte (Grüneberg/Grüneberg, § 823 Rn 51). Der andere Teil ist nur vor Gefahren zu schützen, die er selbst, ausgehend von der sich ihm konkret darbietenden Situation bei Anwendung der von ihm in dieser Situation zu erwartenden Sorgfalt erfahrungsgemäß nicht oder nicht rechtzeitig erkennen und vermeiden kann.

aa) Zu vertretende/schuldhafte Pflichtverletzung durch Auswahl des Bodenbelags

Es dürfte durch eine ggf. falsche Auswahl eines Bodenbelags keine von B zu vertretende/schuldhafte Pflichtverletzung der B vorliegen. Für Geschäftsräume, die dem Publikumsverkehr offenstehen, gilt, dass die Stand- und Trittsicherheit der Kunden selbst dann noch gewährleistet sein muss, wenn sie abgelenkt sind (OLG Koblenz, Beschl. v. 10.04.2013 - 3 U 1493/12 -, juris Rn. 35). Mit der Auswahl eines Bodenbelags mit der Rutschfestigkeitsklasse R9 würde B ihrer Schutzpflicht nachkommen. Ob der streitgegenständliche Boden hier tatsächlich eine Rutschfestigkeit der Klasse R9 aufwies, dürfte dahinstehen können. Denn selbst wenn der Boden diese Rutschfestigkeitsklasse tatsächlich nicht aufgewiesen haben sollte, dürfte B der Entlastungsbeweis, dass sie diese Pflichtverletzung jedenfalls nicht zu vertreten hat bzw. diese Pflicht nicht schuldhaft i.S.d. § 276 BGB verletzt hat, gelungen sein. Denn sie durfte ausweislich der Rechnung der Firma B. Laukötter GmbH davon ausgehen, dass der Boden durch die vorgenommene Oberflächenbehandlung die erforderliche Rutschfestigkeitsklasse aufweist und rutschsicher ist. Etwas anderes dürfte nur dann gelten, wenn B wusste oder wissen musste, dass der Boden zumindest bei Nässe rutschig wird. Die im Termin vernommene Zeugin Siebmann (S) (§ 373 ZPO) hat insoweit angegeben, dass sie seit 15 Jahren in der Zentrale der B, also nahezu seitdem der Boden dort verlegt wurde, arbeite und sie nie mitbekommen habe, dass dort jemand gestürzt sei. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedurfte es insoweit nicht.

bb) Pflichtverletzung durch Unterhaltung des Bodens (fehlende Warnschilder/ nicht ausreichendes Reinigungskonzept)

Der Nachweis einer objektiven Pflichtverletzung durch B bei der Unterhaltung des Bodenbelags dürfte K nicht gelungen sein. Eine solche Pflichtverletzung könnte darin bestehen, dass B keine besonderen Vorkehrungen getroffen hat, die Aufmerksamkeit der K auf eine mögliche Rutschgefahr des nassen Bodens beispielsweise durch Aufstellen eines Warnschildes, zu lenken. Es dürfte insoweit schon fraglich sein, ob B überhaupt eine derartige Pflicht gegenüber K hatte. Dies dürfte zu verneinen sein. B dürfte ihrer Pflicht zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Feuchtigkeit bereits ausreichend nachgekommen sein. Der von K genutzte Nebeneingang ist überdacht. Zudem befindet sich vor dem Eingang eine Sauberlaufzone mit Ripseinlage mit einer Länge von 2,5 Metern auf gesamter Wegbreite. Ferner dürfte im Hinblick auf die in der mündlichen Verhandlung nach § 373 ZPO vernommene Zeugin S davon auszugehen, dass sich auch am Vorfallstag hinter der von K genutzten Eingangstür eine Schmutzfangmatte, die auf der Unterseite gummiert und damit rutschhemmend ist, befand. Diese von B angebrachten Vorrichtungen dürften geeignet und ausreichend gewesen sein, um eine von Kunden hereingetragene

Nässe im gewissen Umfang zu verhindern. Darüber hinaus ließ B die Verkaufsfläche einmal täglich nach Geschäftsschluss reinigen und trocknen. Eine Pflicht der B zur Aufstellung eines Warnschildes vor etwaiger Nässe oder weiteren rutschhemmenden Matten vom Nebeneingang bis zum Geldautomaten dürfte insoweit nicht bestanden haben. Etwas anderes wäre nur dann der Fall gewesen, wenn mit einem nassen Boden nicht zu rechnen gewesen wäre. Hier folgte eine etwaige Nässe aber daraus, dass es draußen regnete, sodass die Besucher der B damit rechnen mussten, dass der Boden nass war. Es herrschte zudem kein hoher Publikumsverkehr und der Boden war gut einsehbar. Eine Pflicht, den Boden mehr als einmal täglich nach Geschäftsschluss zu reinigen und zu trocknen, dürfte im Hinblick auf die sonstigen Vorkehrungen nicht bestanden haben.

Ob der Boden die von K behauptete erhebliche Nässe tatsächlich aufwies, kann dabei dahinstehen (*wobei der beweispflichtigen K im Hinblick auf die Angaben der S der Beweis hierfür nicht gelungen sein dürfte*). Denn selbst wenn der Boden hier nass gewesen ist, dürfte allein aus der Existenz eines nassen Bodens noch kein Anscheinsbeweis einer für den Verletzungserfolg ursächlichen Pflichtverletzung der B begründet werden (vgl. OLG Koblenz, a.a.O., Rn. 36). Etwas anderes wäre dann der Fall, wenn B ihrer Pflicht zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Nässe nicht ausreichend nachgekommen wäre, was hier - wie dargelegt - aber nicht der Fall sein dürfte.

Andere Ansicht mit entsprechender Begründung vertretbar. In diesem Fall wäre aber bei Bejahung des Anspruchs insgesamt ein erhebliches Mitverschulden der K zu diskutieren und wohl auch zu bejahen und eine entsprechende Minderung des Anspruchs gem. § 254 BGB vorzunehmen gewesen.

2. §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

Aus den gleichen Gründen wie zu Ziffer 1 dürfte mangels schuldhafter Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht auch kein Anspruch aus unerlaubter Handlung bestehen.

Prüflinge die einen Anspruch zu Ziffer 1 bejaht haben, müssten konsequent auch einen Anspruch aus unerlaubter Handlung annehmen, wobei es im Hinblick auf die Aufgabenstellung (Entscheidung des Gerichts) bei Bejahung des Anspruchs ausreichend sein dürfte, nur eine Anspruchsgrundlage zu prüfen.

C. Tenorierungsvorschlag:

Das Versäumnisurteil des Landgerichts Bonn vom 21.03.2022 wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.

D. Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit, Streitwert, Rechtsmittelbelehrung:

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert, der Angabe der Art eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs sowie der Erteilung einer Rechtsmittel- bzw. Rechtsbehelfsbelehrung war laut Bearbeitungsvermerk abzusehen.